

Festlegung des Grundversorgers

Gem. § 36 Abs. 2 EnWG ist der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, den Grundversorger für die nächsten 3 Kalenderjahre festzustellen, sowie dies im Internet zu veröffentlichen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Feststellung zum 01.07.2024 ergab, dass die **Stadtwerke Iserlohn GmbH** als Energieversorgungsunternehmen mit den meisten Haushaltskunden in unserem Netzgebiet im Konzessionsgebiet **Iserlohn** Grundversorger ist.

In **Nachrodt-Wiblingwerde** beliefert ebenfalls die **Stadtwerke Iserlohn GmbH** die meisten Haushaltskunden und ist somit Grundversorger im übernommenen Konzessionsgebiet.

Immer dann, wenn Sie als Haushaltskunde vertraglich keinem Lieferanten zuzuordnen sind und sich zudem nicht in der Ersatzbelieferung befinden, werden Sie automatisch der Grundversorgung zugeordnet.

Nach § 38 EnWG befinden sich Letztverbraucher, welche Energie (Strom und/oder Gas) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, in der Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung für Strom und Gas wird vom jeweils aktuellen Grundversorger des Konzessionsgebietes der Stadtwerke Iserlohn GmbH durchgeführt.